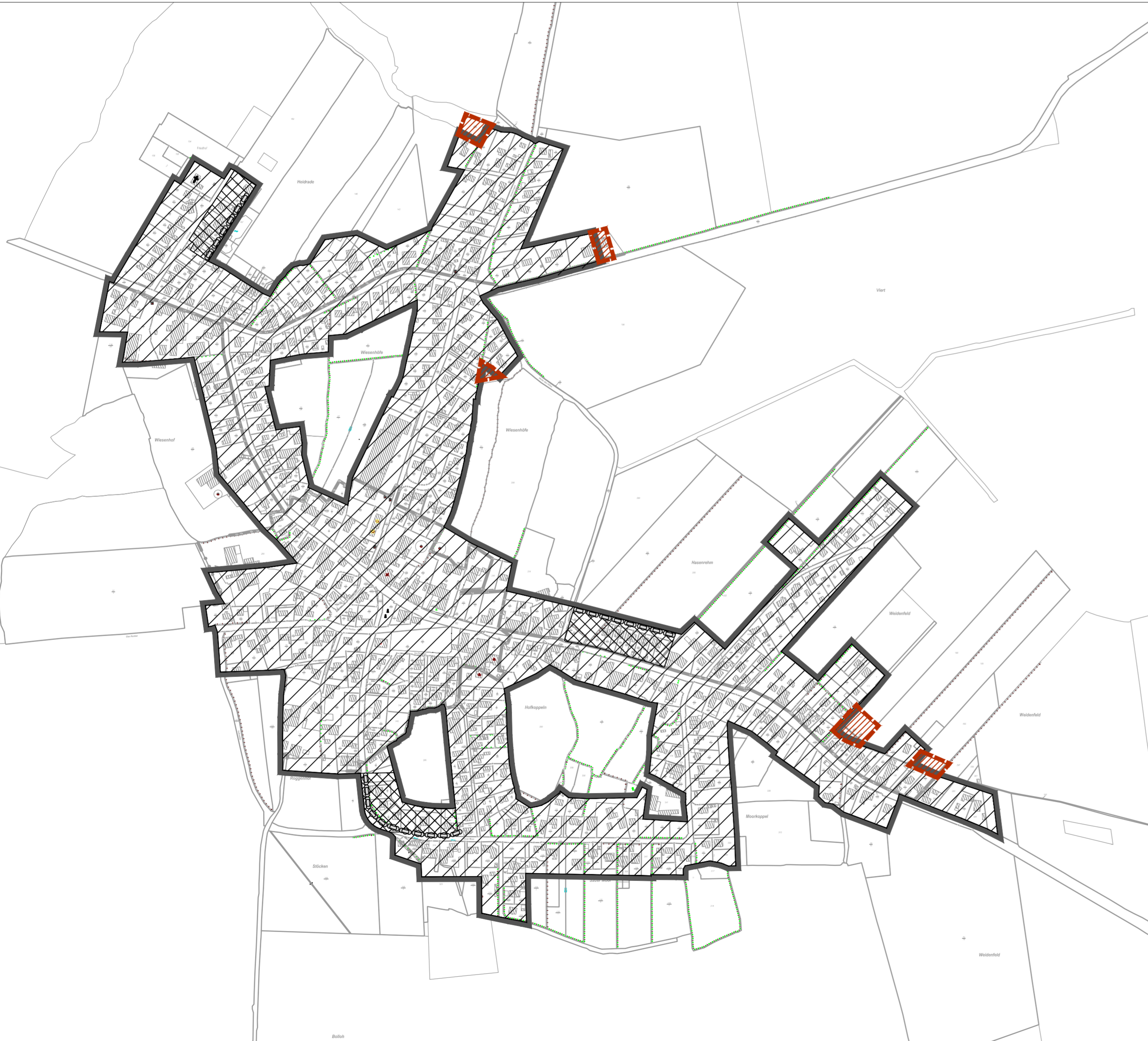


PLANZEICHNUNG

M. 1 : 5.000




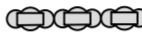

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der aktuellen Fassung sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der aktuellen Fassung.



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

-  Flächen zur Klarstellung und Ergänzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB (vorhandener Baumbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten)
-  Innenbereich gem. § 34 BauGB
-  Flächen gem. § 4 Abs. 2a BauGB MaßnG (siehe Innenbereichssatzung 1998)
-  anzupflanzender Knick (siehe Innenbereichssatzung 1998)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich)

VERFAHRENSVERMERKE

Satzung der Gemeinde Oering über die Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Gebiete der Gemeinde Oering und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB.

1. Die Gemeindevertretung hat am 03.08.2016 die Aufstellung der Satzung beschlossen und die Durchführung der Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im am erfolgt
2. Der Satzungsentwurf (Planzeichnung) sowie die Begründung haben in der Zeit vombis zum nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am im ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, sind mit Schreiben vom nach § 34 Abs. 6 i.V.m. dem § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am und am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die Satzung (Planzeichnung) wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Für die Verfahrensvermerke 1 - 5:

Oering, den Bürgermeister

6. Die Satzung (Planzeichnung) wurde am ausgefertigt.

Oering, den Bürgermeister

7. Der Beschluss der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 2 BauGB sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche gem. § 44 BauGB hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Oering, den Bürgermeister

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Innenbereich der Gemeinde Oering Kreis Segeberg

Übersichtskarte unmaßstäblich



Oktober 2016 Entwurf



Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Fon +49 451 317 504 50
Fax +49 451 317 504 66
Web www.bcs.de
Mail luebeck@bcs.de